

Nizza-Konferenz und Post-Nizza-Prozess

Status und Perspektiven der Europäischen Union

Hans-Hermann Hartwich

1. Die Vorgeschichte

Die Regierungskonferenz vom 8. bis 10. Dezember 2000 in Nizza muss im Kontext ihrer Vorläufer bewertet werden. Nach rund 30 Jahren hatte der Gedanke einer verstärkten europäischen Integration mit den Beschlüssen über eine „Einheitliche Europäische Akte“ (EEA) von 1986 erstmals wieder starke Antriebe erhalten. Es folgten dann relativ rasch die bedeutungsvollen Konferenzen von Maastricht im Dezember 1991 und von Amsterdam im Juni 1997. Die nach diesen Orten benannten Verträge veränderten die seit 1952/57 bestehende Europäische Gemeinschaft. Die sie konstituierenden, vorwiegend wirtschaftlichen Politikfelder wurden stark erweitert, ja fast umfassend. Das Europäische Parlament gewann an Kraft und Einfluss. Die Wirtschafts- und Währungsunion brachte die „Vollendung des europäischen Binnenmarktes“ und das „Europäische System der Zentralbanken“ (ESZB) mit der supranational agierenden Europäischen Zentralbank. Die Verträge über die Gemeinschaften (EGV) wurden durch die Gründung der „Europäischen Union“ (EUV) in Maastricht auf eine neue Stufe gestellt und durch enge gouvernementale Kooperationen auf wichtigen neuen Politikfeldern, der Außen- und Sicherheitspolitik und der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit ergänzt.

Das waren für Europa gewaltige, ja kaum erwartete Fortschritte in den unterschiedlichen Formen von Integration, Kooperation und Supranationalität. Motor dieser Entwicklung waren Anfang der achtziger Jahre das erstmals direkt gewählte Europäische Parlament (EP) und die Kommission. Ohne den „Europäischen Rat“ der Staats- und Regierungschefs und ihre „Regierungskonferenzen“ wären die Initiativen allerdings kaum vorangekommen. Dieser Europäische Rat, häufig verwechselt mit dem (Minister-)Rat der EG-Verträge, ist Movers und Konstituent der Vertragseentwicklungen. Hier gilt nach wie vor letztlich die Wahrung der nationalstaatlichen Souveränität, also die Einstimmigkeit.

So erfolgreich die Regierungszusammenarbeit im Europäischen Rat war, er schiebt seit Beginn der geschilderten Neubelebung der Gemeinschaft einige grundsätzliche Probleme vor sich her, die sich von Anfang an aus dem Umstand ergaben, dass die EG nicht aus einer Verfassungsgebung der Völker heraus, sondern aus ei-

nem pragmatisch-„funktionalistisch“ orientierten Gestaltungswillen der Regierungen heraus geschaffen worden war. So sind seit Gründung der Gemeinschaften durch die sechs Gründerstaaten die institutionelle Struktur und die Entscheidungsmodalitäten bis heute mit 15 Mitgliedstaaten bestehen geblieben. Durch die Beitrittsmotive der Hinzugekommenen hat sich die Interessenstruktur der EU-Mitgliedstaaten geändert. Vor allem wird immer deutlicher, dass zumindest drei Staaten sich als „Anti-Integrationisten“ innerhalb der Gemeinschaft profilieren.

„Left overs“.

Schon die Maastricht Konferenz hatte eine neue Konferenz zwecks Überarbeitung der Verträge offiziell beschlossen (Maastricht Vertrag Art. N). Die Amsterdamer Konferenz wurde diesem Auftrag bis auf die entscheidenden Punkte gerecht. Trotz der Aufnahme neuer Kompetenzen in der Innenpolitik und erweiterter Rechte für das Parlament veränderte sie die Unionsarchitektur nicht. Übrig blieben die Straffung der Entscheidungsverfahren durch die Ausweitung der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit in möglichst vielen Bereichen, die bessere Austarierung der Bevölkerungszahlen der Staaten und die Überprüfung der Möglichkeiten für eine gemeinsame Verteidigungspolitik. Neben den von einigen Staaten sogar offiziell beklagten Defiziten in Bezug auf die Effektivität, stand die EU vor allem vor den Konsequenzen ihrer Versprechungen gegenüber beitrittswilligen Staaten des ehemaligen Ostblocks nach dem Ende der Ost-West-Konfrontation (Protokoll über die Organe im Hinblick auf die Erweiterung der EU sowie Art. 27 EUV in Sachen Verteidigungspolitik). Wie sollten die Entscheidungsprozesse in einer stark vergrößerten Gemeinschaft organisiert werden? Eine Lösung musste gefunden werden, bevor aus den 15 Mitgliedstaaten 27 geworden waren.

Deshalb sollte eine neue Regierungskonferenz spätestens ein Jahr bevor es mehr als 20 Mitglieder gab, einberufen werden. „Angedacht“, aber nicht beschlossen, waren unter diesen „Left overs“ bereits die Einführung einer „doppelten Mehrheit“ oder Neuwägung sowie der Verzicht auf den zweiten Kommissionssitz seitens der großen Mitgliedstaaten. Der Europäische Rat hatte in Nizza also eine Problematik zu bewältigen, die sich prinzipiell seit den achtziger Jahren immer stärker herausgebildet hatte und die durch den Beitrittswunsch zahlreicher ostmittel-, nord- und südosteuropäischer Staaten dramatisch akzentuiert war.

2. Die Ergebnisse der Nizza-Konferenz

Die unter französischem Vorsitz tagende Konferenz hat umfangreiche Texte beschlossen, die hier als „Vertrag von Nizza“ bezeichnet werden (hier zitiert nach den vorläufigen, noch von Rechts- und Sprachsachverständigen zu überarbeitenden Texten vom 12./14.12.2000 bzw. Korrekturen vom 22.12.2000/5.1.2001 im Internet). Sie enthalten vom Umfang her (im Internet 129 Seiten) betrachtet, wesentlich mehr Beschlüsse als jene über die Sitz- und Mehrheitsregelungen. Deswegen wäre der Versuch einer vollständigen Würdigung in einem Aufsatz wenig sinnvoll. Einen Großteil der Beschlüsse in Zusammenhang mit Fragen, die das Europäische

Parlament (EP) berühren oder interessieren, enthält die „Aktuelle Information“ von Roland Sturm in diesem Heft der Gegenwartskunde.

Das „Protokoll über die Erweiterung der Europäischen Union“ umfasst:

- Die neue Sitzverteilung im Europäischen Parlament – für die Wahlperiode 2004-2009 und nach den Beitritten, einschließlich der Regelungen bei sukzessiven Beitritten, die zu Verschiebungen führen, aber an der Leitzahl von insgesamt 732 Sitzen orientiert sein sollen (Art. 189 und 190 EGV),
- Die Stimmengewichtungen im Rat (Art. 205 EGV) ab 1.1.2005 sowie nach der vollständigen Erweiterung auf 27 Mitgliedstaaten, einschließlich der Verschiebungen der Relationen bei sukzessiven Beitritten und der jeweiligen Mindeststimmzahlen,
- Die Zahl der Kommissionsmitglieder (Art. 213 EGV) ab 1.1.2005 und nach weiteren Beitritten. Die Zahl soll dann unter der Zahl der Mitgliedstaaten liegen. Eine „gleichberechtigte Rotation“ soll im einzelnen durch den Rat einstimmig festgelegt werden. (Siehe hierzu die beiden Anlagen zu diesem Beitrag)
- Die Sitzverhältnisse im Wirtschafts- und Sozialausschuss (Art. 258 EGV) und im Ausschuss der Regionen (Art. 263 EGV) wurden ebenfalls für die Zeit nach der Erweiterung auf 27 Mitgliedstaaten festgelegt. Die Ausschüsse sollen dann jeweils 344 Sitze haben. Die Stimmenverhältnisse unter den „Großen“ blieben mit jeweils 24 gleich.

Damit ist definitiv entschieden, dass die Beitritte erfolgen. Wenn allerdings die Regierungschefs in ihrer Schlussakte behaupten, dass die EU nach der Ratifizierung „die für den Beitritt neuer Mitgliedstaaten erforderlichen institutionellen Änderungen abgeschlossen“ habe, so sind doch ernste Zweifel am Platze. Die Abstimmungsmodalitäten wirken in den Zahlenrelationen eher zufällig und sind nicht vereinfacht, sondern höchst kompliziert worden. Vor allem gilt dies, wenn neue Mitglieder jetzt nach und nach beitreten und immer neue Mehrheiten errechnet werden müssen.

Die Beitrittsverhandlungen sowohl mit einer ersten Gruppe von Staaten (Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien, Estland, Zypern), als auch mit der zweiten (Bulgarien, Litauen, Lettland, Rumänien, Slowakei) sind noch nicht abgeschlossen. Die Bewerber mussten und müssen sich einem sogenannten „Screening-Prozess“ durch die Kommission unterziehen, einer in 31 Kapitel unterteilten analytischen Prüfung bezüglich der Übernahme des „acquis communautaire“, des „gemeinsamen Besitzstandes“ der EU, zu dem z.B. auch die Entscheidungen des EuGH gehören. Einen genauen Zeitpunkt für den Abschluss der Beitrittsverhandlungen und für die Aufnahmen gibt es nicht. Kommt es aber dazu, dann verschieben sich jeweils die Abstimmungsverhältnisse im Rat und im Parlament. Die Aufnahme einer Gruppe von Staaten, die ihre Verhandlungen abgeschlossen haben, würde dieses Problem mildern. Jedoch müssten dann die am besten Vorbereiteten warten. Vorteilhaft wäre dies aber auch deshalb, weil politisch wichtige Beitrittsländer wie Polen nicht zu jenen Staaten gehören, die bisher die besten Voraussetzungen für den Beitritt mitbringen. (Vgl. hierzu die instruktive Ausgabe der Wochenzeitung „Das Parlament“ vom 12.1.2001).

Weitere Schwerpunkte der Beschlüsse der Nizza-Konferenz in bezug auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV) sind neben den institutionellen Änderungen:

- Vertragsänderungen bei den Art. 17, 23, 24 und 25 EUV, d.h. zur Sicherheits- und Verteidigungspolitik und zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP);
- Zahlreiche „Klauseln“ über eine „verstärkte Zusammenarbeit“ von Mitgliedstaaten innerhalb der Union (zu Titel VII und V EUV).

Schwerpunkt der Beschlüsse in bezug auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) sind zum Teil detaillierte Bestimmungen über den Europäischen Gerichtshof (EuGH) und die Einführung eines Gerichts erster Instanz.

Erwähnenswert ist unter anderem noch, dass nach dem Auslaufen des Vertrages über die Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) das Vermögen der Montanunion an die EG fällt und dort zum 24.7.2002 in einen „Forschungsfonds Kohle und Stahl“ eingebracht wird.

Für den „Post-Nizza-Prozess“ ist schließlich die „Erklärung für die Schlussakte der Konferenz zur Zukunft der Union“ (Anlage IV) politisch hochinteressant, weil sie neue Aufgaben skizziert.

3. Ist die EU für die Aufnahme neuer Mitglieder wirklich gerüstet?

Diese Frage bedarf einer komplexen Betrachtung. An erster Stelle steht dabei der gegenwärtige Befund über die „Problemlösungsfähigkeit“ der Europäischen Union. Diese wird ganz generell von den Autoren der gleichnamigen Untersuchung (Grande/Jachtenfuchs) so eingeschätzt, dass im Prinzip diese Fähigkeit in den diversen Politikfeldern, aus denen sich ja die EG zusammensetzt, relativ gut entwickelt ist, während sich alle grundsatznahen Fragen durch mühsame Kompromissfindungen auszeichnen. Man kann dies aus institutioneller Sicht auch so definieren: Im Rahmen des Vertragsgefüges des EGV, des Gemeinschaftsvertrages im engeren Sinne, sind die Entscheidungsverfahren durch die Kommission in Verbindung mit Rat und Parlament eingefahren, bewährt, nicht unbedingt effektiv, aber doch von einer zunehmenden Harmonisierung der unterschiedlichsten Politikfelder bis hin zur supranationalen Steuerung der gemeinsamen Währung durch das ESZB gekennzeichnet.

Oberhalb des engeren Vertragsrahmens des EGV und im Felde der Verfassunggebung und des Unionsvertrages (EUV), beim Europäischen Rat also, schlägt die Beibehaltung nationaler Souveränität noch stark durch und lässt ausschließlich eine Union durch intergouvernementale Kooperation zu. Zwar sind auch hier Fortschritte im Sinne immer enger und breiter werdender Kooperationen erkennbar. Dies gilt in den letzten Jahren vor allem für die außen- und verteidigungspolitische sowie die justizielle Zusammenarbeit. Aber es bleibt deutlich bei einer Dominanz der Kooperation der Regierungen vor der Integration.

„Erweiterung und Vertiefung“ hatte die Formel vor der Nizza-Konferenz gelaute. Beides soll sich nicht ausschließen. Die Vertiefung durch weitergehende Harmonisierung ist eine Frage, die erst nach den Beitritten beantwortet werden kann. Im Beitrittsprozess hat die Kommission einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Harmonisierung der Politikfelder in der EG und im Beitrittsland. Sie muss sich da-

bei aber auch mit politischem Druck auseinandersetzen, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen Beitritt noch nicht vorliegen, ein Beitrittsland jedoch politisch für die Union wichtig ist. Fragen der Unionskooperation auf der Ebene der Regierungen, wie die Gemeinsame Außen- und Verteidigungspolitik, die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, verstärkte Zusammenarbeit, Finanzierungen, sind dagegen die Punkte, bei denen die Erweiterung am stärksten mit dem Ziel der Vertiefung kollidieren könnte.

Bestehende Problemlösungsschwierigkeiten

Das Thema „Erweiterung“ erschöpft sich natürlich keineswegs in einer Neuregelung der Entscheidungsmodalitäten in der Union. Schon jetzt bei 15 Mitgliedstaaten gibt es mühsam zustandegewordene und unbefriedigende Kompromisse, da die Interessen in Sach-, Macht- und Zielfragen divergieren und nicht harmonisieren. So konnte man sich in Nizza nicht auf den Verzicht auf die Einstimmigkeit bei Sachthemen wie z.B. Handelspolitik, Asylpolitik und Kohäsionsfonds einigen. Frankreich sah das Machtgleichgewicht innerhalb der EU gefährdet, wenn es nicht mehr im entscheidenden Organ der Gemeinschaft, dem Rat, das gleiche Stimmrecht wie Deutschland hatte. Im Parlament schien diese Frage wohl weniger heikel. Dass allein dort andere Gewichtungen zustande kamen, muss wohl als Hinweis auf die immer noch relative Bedeutungslosigkeit EU-Parlaments gedeutet werden.

Die Quoren sind so angelegt, dass in der Regel die großen Staaten nicht überstimmt werden. Dennoch ließen sich unschwer in den einzelnen Fragen Mehrheits-Koalitionen konstruieren, die auch einen großen Mitgliedstaat in die Minderheit geraten lässt. Dies könnte nicht nur für das betreffende Land, sondern auch für die Mehrheit Probleme aufwerfen. Sie müsste mit Verweigerungen rechnen bis hin zu einer „Politik des leeren Stuhls“, wie es General de Gaulle 1965/66 praktiziert hatte. Seit Januar 1966 gilt bis heute die Einforderung der Berücksichtigung „vitaler Interessen“ selbst bei qualifizierten Abstimmungen (Art. 40 EUV). Deswegen ist die Entscheidungsfindung de facto eher auf Kompromisse im voraus angelegt, so dass die eigentliche Abstimmungsprozedur nicht mehr zum Zuge kommt.

Und schließlich gibt es ganz offensichtlich unter den Mitgliedstaaten unterschiedliche Auffassungen über die prinzipiellen Ziele der Union. Zumindest ist erkennbar, dass es Mitgliedstaaten gibt, die mehr oder weniger stark an einer weiteren Integration interessiert sind, und solche, die nicht verhehlen, dass sie eine weitergehende Integration ablehnen. Dies lässt sich zumindest an den Positionen Großbritanniens, Schwedens und Dänemarks ablesen. Für den Post-Nizza-Prozess, die zielgerichtete und zeitbegrenzte Weiterentwicklung und Vertiefung der Union, bringt dies gewiss neue Problemlösungsschwierigkeiten.

Deswegen sollte das Augenmerk nicht zu ausschließlich auf die neuen Abstimmungsmodalitäten gerichtet werden, obwohl die Politikwissenschaft natürlich neue interessante Interessen- und Machtkonstellationen innerhalb einer EU mit 27 Mitgliedstaaten gerne erdenkt.

Gleichberechtigte Rotation

Zu den interessanten Problemen der großen EU wird vermutlich die sogenannte „gleichberechtigte Rotation“ bei der Mitgliedschaft in der Kommission gehören. Hier sind alle Staaten gleich. Sie sollen in bezug auf die Amtszeiten „vollkommen gleich behandelt“ werden. Das geographische und demographische Spektrum soll zufriedenstellend berücksichtigt werden. Dies alles soll der Rat einstimmig regeln. Wenn über diese Fragen wie in Nizza über die Stimmengewichtungen gestritten werden sollte, wäre möglicherweise tatsächlich die EG in einem wichtigen Punkt blockiert. Immerhin müssen auch die „Großen“ hinnehmen, dass sie für ein oder zwei Legislaturperioden überhaupt nicht mit einem Kommissar vertreten sind. Von der Logik einer europäischen Integration her gesehen, müsste dies überhaupt nicht viel bedeuten. Denn die Kommissare sollen schon heute nicht ihr Land, sondern die Gemeinschaft vertreten. Aber ob die Mitgliedstaaten wirklich schon in absehbarer Zeit in der Lage sein werden, dies so rational zu sehen, muss bezweifelt werden. Bei einem Land wie Deutschland ist es andererseits vorstellbar, dass seine Regierung mit Gelassenheit eine Kommission ohne nationalen Kommissar ertragen kann. Sein wirtschaftliches und finanzielles Gewicht ist zu groß.

4. Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Ein zentraler Punkt der Nizza-Konferenz war die vertragliche Vorbereitung auf eine möglichst eigenständige europäische „Eingreiftruppe“. Seit der „Einheitlichen Europäischen Akte“ (EEA) von 1986 hatte die verteidigungspolitische Debatte in der EU die Gewinnung einer europäischen „Verteidigungsidentität“ in der Zusammenführung von „Westeuropäischer Union“ (WEU), als dem westeuropäischen Arm der NATO, und EG gesehen. Die durch den Maastricht-Vertrag eingeführte „Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ (GASP) hatte die Pläne vor allem wegen des Widerstandes der Briten nicht vorangebracht. Erst als durch die von Franzosen und Briten angestoßene Regierungszusammenarbeit (Saint-Malo 1998) die Fragen auf die Ebene der gouvernementalen Kooperation des Europäischen Rates hob, war ein Ansatzpunkt für das kollektive Handeln bei gleichzeitiger Bewahrung nationalstaatlicher Souveränität gefunden. 1999, in Helsinki beschloss dann der Europäische Rat bis Ende 2003 eine europäische „Eingreiftruppe“ von 50000 bis 60000 Soldaten zur internationalen Krisenbewältigung aufzustellen. Diese Verfügungstruppe soll auch ohne die NATO handeln können.

In Nizza wurde nun zu Art. 17 EUV beschlossen, dass der Absatz 2 über die WEU („Die WEU ist integraler Bestandteil der Union...“) nebst allen Hinweisen auf die WEU gestrichen wird. Damit wird ein Teil der Probleme gelöst, die durch die jahrzehntealte Verbindung von NATO und WEU besteht, und ein kleiner Schritt in die Unabhängigkeit getan. Da es aber offensichtlich unsinnig wäre und von den USA nicht akzeptiert würde, eine weitere Armee aufzubauen, bedeutet der Schritt von Nizza, dass die WEU als ein „abtrennbarer“, aber nicht abgetrennter europäischer Pfeiler der NATO fungieren soll. Abtrennbar heißt, die EU will für selbständige Operationen in eigener Verantwortung auf deren Truppenkontingente zurückgreifen.

Hinter diesen komplizierten Verfahren verbirgt sich der Umstand, dass nur 10 der 15 Mitgliedstaaten zugleich WEU-Mitglieder sind. Dänemark ist nur in der NATO und vier Staaten sind neutral. Die Nizza-Konferenz hat nun den Weg freigemacht für eigenständige Operationen ohne neue militärische Kontingente aufbauen zu müssen, die in Konkurrenz zu NATO und WEU treten. Die neuen EU-Kontingente werden – zumindest theoretisch – zusammengestellt von den Truppen der WEU- und NATO-Mitglieder sowie – soweit diese sich dazu entschließen können – von den vier „neutralen“ EU-Mitgliedern. Diese sind damit aber nicht in ein Militärbündnis wie die NATO eingebunden.

Ob und wie weit diese europäische Verteidigungspolitik realisiert wird, bleibt offen. Schon die Nizza-Konferenz stand unter dem Druck des amerikanischen Verteidigungsministers (und auch türkischer Militärs) gegen weitreichende Pläne Frankreichs in Bezug auf Streitkräfteplanung, militärische Stäbe u.ä. im Rahmen der GASP-Institution. Die Briten blockierten Frankreich nach dem Motto: Europäische Krisen-Reaktionskräfte/Eingreiftruppe ja, eine Armee der EU nein. Chirac wiederum lehnte einen entsprechenden Zusatz in den Beschlüssen ab. Seine vorbereitete Fassung für eine „Erklärung zur Ausrichtung der neu geschaffenen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)“ wurde nicht angenommen, sondern als Bericht ebenso wie jener des Hohen Vertreters der GASP, Solana, über Maßnahmen zur Konfliktverhütung, als Dokument abgelegt (vgl. PARLAMENT vom 15.12.2000). Die Nizza-Konferenz brachte mithin in Sachen europäischer Verteidigungspolitik Klarheit – auch darüber, wo in Zukunft massive Widerstände zu erwarten sind, – jedoch keinen wirklichen Fortschritt.

5. Die Einleitung des Post-Nizza-Prozesses

Mit einer „Erklärung für die Schlussakte der Konferenz zur Zukunft der Union“ (Anlage IV) hat der Europäische Rat auf seiner Konferenz in Nizza Signale für die Zukunft ausgesandt, die in den nächsten Jahren bis 2004 höchste Aufmerksamkeit verdienen. Nachdem er offiziell festgestellt hatte, dass die Nizza-Konferenz den Weg für die Erweiterung geebnet habe und damit die erforderlichen institutionellen Änderungen abgeschlossen seien, forderte er „zu einer eingehenderen und breiter angelegten Diskussion über die künftige Entwicklung der Europäischen Union“ auf.

Im Jahr 2001 sollen die schwedische und belgische Präsidentschaft zusammen mit der Kommission und „unter Einbindung“ des EP eine „umfassende Debatte“ mit allen interessierten Parteien, Vertretern nationaler Parlamente sowie aller Kreise, die die öffentliche Meinung (hier werden genannt: Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Hochschulbereich und solche der Zivilgesellschaft) widerspiegeln, einleiten.

Für die Konferenz des Europäischen Rates im Juni 2001 in Göteborg soll es einen Bericht geben. Auf seiner Tagung im Dezember 2001 in Laeken/Brüssel will er dann eine Erklärung vereinbaren, „in der die geeigneten Initiativen für die Fortsetzung dieses Prozesses festgehalten werden“.

„Im Rahmen des Prozesses“ sollen u.a. folgende Fragen behandelt werden:

- Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten, die dem Subsidiaritätsprinzip gerecht wird.
- Die Verbindlichkeit der von einem „Konvent“ erarbeiteten und in Nizza nur „proklamierten“ Grundrechtscharta.
- Eine formale, nicht inhaltliche Vereinfachung der Verträge
- Die Rolle der nationalen Parlamente in der Architektur Europas

„Durch diese Themenstellung erkennt die Konferenz an, dass die demokratische Legitimation und die Transparenz der Union und ihrer Organe verbessert und dauerhaft gesichert werden müssen, um diese den Bürgern der Mitgliedstaaten näher zu bringen.“

Nach diesen „Vorarbeiten“ soll 2004 eine neue Regierungskonferenz entsprechende Vertragsänderungen behandeln.

Abschließend wird noch hinzugefügt, dass die geplanten Konferenzen kein Hindernis für den Erweiterungsprozess sein sollen. Nach Abschluss ihrer Beitrittsverhandlungen sollen die Beitrittsländer vielmehr zur Teilnahme eingeladen werden.

Hier wird der Europäische Rat einer Entwicklung in vorsichtiger Form gerecht, die für alle Beobachter offenkundig ist: Die Verfassungsdiskussion muss beginnen. Das ist der sogenannte „Post-Nizza-Prozess“.

6. Was muss man sich unter der „Verfassungsfrage“ konkret vorstellen ?

Die Organe der EU üben, vor allem ihre supranational agierenden Teile, legitimiert durch das europäische Gemeinschaftsrecht, Hoheitsfunktionen in wichtigen Bereichen des Lebens aus. Schon lange ist klar, dass hierfür nicht nur eine unmittelbare demokratische Legitimation erforderlich ist, sondern eine „Verfasstheit“ des Ganzen, in der in verlässlicher Form und fernab der Tagespolitik, Rechte, Pflichten, Kompetenzen und Begrenzungen festgelegt sind. Dies ist keine tagespolitische Forderung, sondern gehört in den Wertefundus westlicher Demokratien: Eine Hoheitsgewalt darf nur soweit reichen, wie sie vom Volk in einer Verfassung (oder Statuten) begründet ist. Diese Forderung bestand auch schon vor der Gründung der Gemeinschaften. Eine Lösung gab es nicht. Der Integrationsfortschritt verlief über den funktionalen Aufbau.

Heute aber hat sich ein so hohes Maß an Zuständigkeiten und Eingriffsrechten bei den europäischen Instanzen und durch die Gemeinschaft angesammelt, dass der weitere Integrationsprozess ohne diese Verfasstheit in der einen oder anderen Form zum Erliegen kommen würde. Dieser Prozess schließt auch eine partielle „De-Integration“, etwa wenn in der Verfolgung des Subsidiaritätsprinzips die deutschen Bundesländer (und andere „Regionen“) wieder mehr Autonomie erhalten, nicht aus. Er beinhaltet schließlich die Möglichkeit, den gegenwärtigen Status von EG und EU in Form einer Gesamtverfassung festzuschreiben.

7. Das komplexe Spektrum von Zukunfts-Konzepten und -möglichkeiten in Beispielen

(1) Außenminister Fischers Konzept von der Föderation und dem deutsch-französischen Gravitationszentrum (Mai 2000).

Der deutsche Außenminister hat im Mai 2000, also im Vorfeld der Nizza-Konferenz, in einer als „persönliche Meinung“ apostrophierten integrationspolitischen Grundsatzrede bis heute eine Initiativrolle übernommen, wie es scheint, sehr zum Verdruss der französischen Politik.

Als „letzter Baustein in das Gebäude der europäischen Integration“ – so Fischer – müsse die „politische Integration“ eingefügt werden. Es müsse der Übergang vom „Staatenverbund“, wie das BVerfG die EU bezeichnet hatte, zur vollen Parlamentarisierung in einer europäischen Föderation erfolgen, also mit einem europäischen Parlament und einer Regierung. Das Ganze sollte auf einem Verfassungsvertrag beruhen. Ziemlich wolkig klang dann, die europäische Integration müsse die Nationalstaaten in eine solche Föderation „mitnehmen“. Die bisherige Vorstellung von einem europäischen Bundesstaat sei – so Fischer – ein synthetisches Konstrukt jenseits der gewachsenen europäischen Realitäten.

Von besonderer Bedeutung sei die Bildung eines „Gravitationszentrums“. Darunter stellte er sich eigene europäische Institutionen der Mitgliedstaaten, mit Regierung, starkem Parlament und direkt gewählten Präsidenten, vor. Ein ähnliches Konzept hatte schon der frühere Kommissionspräsident Jacques Delors mit dem Konzept einer „Avantgarde“ und einer „Föderation der Nationalstaaten“ vertreten.

(2) Die französische Reaktion

Diese Rede hat Aufsehen und Irritationen erregt. Fischer hatte sich als „Integrationist“ geoutet. Die französische Kritik bezog sich vor allem auf die Frage, welche Rolle dann noch die Nationalstaaten spielen sollten. (Offener Brief des franz. Außenministers Vedrine vom 13.6.2000: „Wie lange hätte Frankreich dann noch einen Präsidenten?...“).

Präsident Chirac sprach im Deutschen Bundestag am 27.6.2000 dann davon, dass die Nationalstaaten unleugbar bereits einen Teil ihrer Souveränitätsrechte gemeinsam wahrnähmen. Das sei die „intergouvernementale Kooperation“, die man vielleicht sogar auch „Integration“ nennen könnte. Chirac sprach sich auch für eine Avantgarde-Gruppe aus, um die Dynamik des europäischen Integrationsprozesses zu sichern. Einen neuen Vertrag lehnte er ab. Ein „flexibler Koordinationsmechanismus“ mit einem Sekretariat sei möglich, um in dieser Gruppe für die Kohärenz zu sorgen. In einigen Jahren könne dieser Prozess dann auch zur Proklamation einer europäischen Verfassung führen.

Chirac zeigte sich durchaus auch als Anhänger einer weitergehenden Integration. Deutlich ist aber das feste Beharren auf der Souveränität der Nationalstaaten in dieser „Integration“. Und das ist wiederum nichts anderes als die Regierungskooperation oder auch vielleicht eine so enge Regierungszusammenarbeit, die einer Integration unter Wahrung der Souveränität und Gleichberechtigung der beteiligten Staaten gleichkommt.

(3) Das Verständigungsangebot des deutschen Außenministers an Frankreich 2001

Der deutsche Außenminister Fischer hat dann am 30. Januar 2001 in Freiburg herausgearbeitet, wo seiner Meinung nach die Unterschiede zwischen der Haltung Deutschlands und Frankreichs lägen. Historisch gesehen gäbe es dafür zwei entscheidende Punkte. Bislang bestimmte – das lag immer auf der Hand – die westeuropäische Nachkriegsentwicklung das deutsch-französische Verhältnis. De facto war unbestritten, dass Frankreich als einer der Sieger- und Besatzungsmächte die Führungsrolle innehatte. Es half Deutschland mit engen Verbänden wie der Montanunion und den Europäischen Gemeinschaften aus der Isolierung. Es half diesem Land zu Frieden, Wohlstand und Anerkennung. Die Führungsfrage in diesem Europa blieb undiskutiert, weil sie sich erübrigte.

Heute nun, mit dem vereinigten Deutschland in der Mitte einer großen europäischen Union, sei ein so begründeter Führungsanspruch obsolet geworden. Damit ergebe sich eine Kluft zwischen dem integrationswilligen (und wohl auch bedürftigen) Deutschland und einem im Nationalstaats-, Souveränitäts- und Führungsdenken verhafteten Frankreich, zumindest – so heißt es in klugen Kommentaren – bei der herrschenden französischen Politikerelite (nicht mehr in einer breiter werdenden Öffentlichkeit). Blicke es dabei, dann wöge diese französische Haltung ebenso „antiintegrationistisch“ wie die der Briten, Schweden und Dänen.

Fischer definierte die deutsche Europapolitik nun – wohl wegen der Differenzen mit Frankreich – so, dass das integrationswillige Deutschland unter Berufung auf die große französische Tradition der französischen Revolution (er meint dabei hoffentlich nicht auch die napoleonischen Eroberungskriege) nach wie vor im Sinne dieser Ideale von 1789 die Führungsrolle Frankreichs anerkennen könne. „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ war und blieb die knappste Formel für diese Ideale. Eine solche Begründung wäre diplomatisch geeignet, die beiden wichtigsten Staaten der Europäischen Union, Frankreich und Deutschland, wieder auf das engste zusammenzubinden und zu gemeinsamen Initiativen in Richtung auf Vertiefung und Verstärkung der Integration zu führen.

Das Verhältnis zwischen Union und Nationalstaaten sei diejenige Frage, die besonders der Klärung bedürfe. Denn – so Fischer jetzt –: Der Nationalstaat sei der primäre Träger der Identität der Menschen in Europa. „Er ist der wichtigste Rahmen für Sprache, Kultur und Tradition und wird auch in einer großen Union unersetzbar sein, um europäische Entscheidungen überzeugend demokratisch zu legitimieren.“ Essentiell sei aber auf der anderen Seite auch eine handlungsfähige Union.

Zur Zukunft meinte der deutsche Außenminister: „Es geht um eine schlanke und handlungsfähige Union mit transparenten Kompetenzzuweisungen, um die Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen Europa, seinen Nationalstaaten und den Regionen.“ Außerstande sah er sich, schon Antworten auf Fragen wie die nach der europäischen Demokratie, die das Europa der Bürger ebenso wie das Europa der Nationalstaaten repräsentiere, zu geben. Besorgt fragte er: „Reicht der vereinbarte Ausbau der verstärkten Zusammenarbeit (s. <http://www.auswaertiges-amt.de>)?“

8. Europäische Integration versus europäische Regierungskooperation – nicht unbedingt ein Gegensatz

Für die Zukunft bleibt es also bei der Frage, ob die beiden Begriffe unvereinbare Konzepte kennzeichnen oder ob sich beides nicht vielleicht doch miteinander verbinden lässt. Fischer hat im Januar 2001 seine noch stark „föderalistischen“, d.h. auf weitergehende Integration setzende Konzeption zurückgenommen. Er hat das Gleichgewichtssyndrom der französischen Politik, das in der Betonung gleicher Stimmengewichte im Rat zum Ausdruck kommt, offensichtlich für den Post-Nizza-Prozess akzeptiert.

Ob es aber soweit gehen soll, dass nun Chiracs Formel vom „Vereinten Europa der Nationalstaaten“ statt der „Vereinigten Staaten von Europa“, das Ziel werden könnte, bleibt offen. Denn dies würde primär auf die intergouvernementale Gestaltung Europas durch die Regierungen setzen und käme einer deutlichen Modifizierung der ursprünglichen Idee einer Integration in die Europäische Gemeinschaft gleich. Doch so gegensätzlich müssen die Konzepte nicht gesehen werden.

Immerhin denkbar ist die Verbindung der beiden Konzepte, so wie sie dem Beobachter heute schon entgegentreten:

- Eine Vertiefung der Europäischen Gemeinschaft durch Abrundung der in die Zuständigkeit der EG fallenden Politikbereiche sowie eine entsprechende Effektivierung der Entscheidungsmodalitäten (Mehrheitsentscheidungen) sowie ein direkt gewähltes Parlament, das einen direkt gewählten Kommissionspräsidenten, der seine Kommission eigenverantwortlich zusammenstellt, kontrolliert und das im Rahmen der Gemeinschaftskompetenzen gesetzgeberisch handelt, und
- eine Europäische Union, die die Integration keineswegs aufgibt und dennoch letzte Entscheidungskompetenzen und souveränitätsnahe Politikfelder wie die Außen-, Sicherheits-, Verteidigungs- und justizielle Politik in der Zuständigkeit des Europäischen Rates mit der Tendenz zu Einigung, aber doch unter dem Vorbehalt des Vetos, belässt. Die nationalen Parlamente bleiben die eigentliche Legitimationsquelle. In diesem Sinne wäre der Ministerrat sozusagen der Treuhänder der Nationalstaaten in den Bereichen der integrierten Gemeinschaft. Der Bezug auf die verbleibenden Nationalstaaten würde auch dem Umstand gerecht werden, dass für die Sanktionierung europäischer Anordnungen und auch Gerichtsentscheidungen immer noch die Nationalstaaten unerlässlich sind. Nur sie verfügen über die notwendigen und legalisierten Zwangsmittel.

Ähnliche, juristisch präzisierende Anregungen stellte im Februar 2001 der Bundesverfassungsrichter Udo Di Fabio in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vor.

In der heutigen EU machten die „Völker Europas“ (nicht das europäische Volk) – so der Jurist Di Fabio –, „organisiert in ihren Verfassungsstaaten ... von ihrer Souveränität gemeinsam Gebrauch. Sie lassen übertragene Hoheitsrechte ausüben, durch gemeinsame Organe und getragen von gemeinsamer Willensbildung.“ Dies sei der eigentliche, heute erreichte Entwicklungsfortschritt jenseits des nationalstaatlichen Konzepts. Möglicherweise habe die Union damit bereits die einzig mögliche Form gefunden, die es nur noch zu komplettieren gelte. Statt immer mehr In-

tegration und Harmonisierung wäre es klüger, nun die „legitimatorische Kraft der sie (die Union) tragenden Nationalstaaten“ auf Dauer am Leben zu erhalten, um auch gegen verheerende Krisen gerüstet zu sein. „Baumeister der neuen Architektur öffentlicher Gewalt bleiben die Mitgliedstaaten. ... Die Union trägt die Kooperationsverantwortung für den Kontinent“ (FAZ Nr. 28 v. 2.2.2001).

Aus dieser präzedenzlosen Konstruktion folge – so DiFabio –, dass es eine europäische Verfassung im herkömmlichen Sinne staatlicher Gewalt nicht gebe. Die EU als eine besondere Gemeinschaft offener Staaten sollte Maßstab allen Fortschritts sein, nicht der Bundesstaat. Das Europa-Parlament müsse eine starke Stellung gegenüber der Kommission erhalten. Beim Rat, mit qualifizierten Mehrheitsentscheidungen, und beim Europäischen Parlament sollten Gesetzgebung und Kontrolle auf der Gemeinschaftsebene liegen.

Mit diesem Ansatz, der dem französischen nahekommt, aber nicht dessen Ausschließlichkeiten übernimmt, könnte der Gegensatz zwischen einer weitgehend integrierten EG und der Kooperation nationaler Regierungen in der Tat konzeptionell überwunden sein. DiFabio wörtlich: „Die Europäische Gemeinschaft als das Herzstück der Union ist eine gemeinsame und autonome Handlungseinheit, in deren Willensbildung zwei Ströme einfließen: Die Unionsräson, die besonders in den Organen Europaparlament und Kommission verkörpert ist, und die staatliche Rason im Sinne berechtigter mitgliedstaatlicher Interessen: artikuliert in den nationalen Arenen, formuliert im Rat. Die Gemeinschaft verlangt von den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen Gehorsam, bleibt aber hinsichtlich ihres völkerrechtlichen Fundaments im Gestaltungszugriff der souveränen Mitgliedstaaten.“

Dieses einleuchtende und wahrscheinlich auch sehr realitätsnahe Konzept bedeutet eine Umkehrung des Satzes von Außenminister Fischer: Die Europäische Union müsse die Nationalstaaten „mitnehmen“. Die für die Anhänger der alten europäischen Idee einer Integration schmerzliche Erkenntnis ist, dass die Realitäten derzeit eher darauf hinauslaufen, dass die Regierungen der Nationalstaaten die europäischen Institutionen „mitnehmen“ auf ihrem Weg zu möglichst effektivem und machtbewusstem weltpolitischen Handeln.

9. Wer soll Konzepte realisieren: Ein Konvent, der Europäische Rat, das EP, die Kommission ?

Die Konferenz in Nizza hat offengelegt, dass ohne ein klares Ziel der Verfassungsgeber „Europäischer Rat“ zu einem Basar des Feilschens um Interessen, Geld und Einfluss verkommt.

Das Europäische Parlament und die Kommission sind nach wie vor letztlich auf „Vorschläge“ beschränkt und zwar an die Regierungschefs der Nationalstaaten. Ihre Ideen und Konzepte mögen noch so einsichtig und konstruktiv sein, sie können von den Regierungsbükratien, die ja die Regierungskonferenzen für die Regierungschefs vorbereiten, abgeblockt werden. Und eine breite starke europäische Öffentlichkeit gibt es nicht.

Deswegen wird heute immer wieder erwogen, ob nicht ein „Konvent“ jener Art, aus der die Grundrechtscharta erwuchs, für die Weiterführung sinnvoll wäre.

D.h., dass Vertreter des EP und der nationalen Parlamente, der Kommission und der nationalen Regierungen zusammenkommen, um die Zieldiskussion zu führen und beschlussfähige Konzepte vorzulegen. Die Schlusserklärung von Nizza deutete eine solche Möglichkeit ja auch an.

Fortschritte durch eine „Verstärkte Zusammenarbeit“ ?

Natürlich muss aber die Frage gestellt werden, ob nicht im Rahmen der Verträge weitere Integrationsfortschritte erreichbar sind. Daran hat die Nizza-Konferenz durchaus gedacht. Sie hat ungewöhnlich ausführlich die Bestimmungen über die „Verstärkte Zusammenarbeit“ (Titel VII, Art.43-45 EUV) innerhalb der Union erweitert und präzisiert. Deutlich wird dabei aber auch die Besorgnis, dass einige Staaten sich zu weit von den meisten anderen, die keine Vertiefung wollen, entfernen könnten. Deswegen bleiben die Bindungen jener Staaten, die stärker zusammenarbeiten wollen, an die Zustimmung der übrigen Mitgliedstaaten relativ eng.

Die allgemeinen Bedingungen für die Verstärkte Zusammenarbeit (Klausel A) enthalten 10 Punkte, die eingehalten werden sollen. Darunter die Voraussetzung, dass sich mindestens 8 Mitgliedstaaten beteiligen und die Zusammenarbeit allen anderen Mitgliedstaaten offen steht, sofern sie sich den Zielen der verstärkten Zusammenarbeit anschließen wollen (Klausel C). Zudem „kann auf eine verstärkte Zusammenarbeit nur als letztes Mittel zurückgegriffen werden“ (Klausel B), nachdem der Rat festgestellt hat, dass die mit dem Zusammenschluss angestrebten Ziele mit den bestehenden Verträgen und in einem vertretbaren Zeitraum nicht verwirklicht werden können.

Immerhin werden die Mitgliedstaaten einer verstärkten Zusammenarbeit ermächtigt, für ihren Kreis Rechtsakte und Beschlüsse zu fassen, die sie selbst binden. Daran dürfen sie von den anderen Mitgliedern nicht gehindert werden (Klausel D). Allerdings gilt auch hier das Gebot der Kohärenz (Klausel F), sichergestellt durch Rat und Kommission.

Für die „verstärkte Zusammenarbeit“ bei der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (Titel V EUV, Art. 11-28) gibt es in der Klausel I-K gesonderte Bestimmungen. Neben dem Gebot der Kohärenz sagt z.B. Klausel J zum Zweck einer verstärkten Zusammenarbeit, sie „betrifft die Umsetzung einer gemeinsamen Aktion oder eines gemeinsamen Standpunktes“, nicht „Fragen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen“. Genau dieses aber dürfte im Zweifelsfall das Problem sein, berücksichtigt man die unterschiedlichen Standpunkte und Positionen aller Mitgliedstaaten in Bezug auf europäische Eingreiftruppen.

Die Klausel G regelt die verstärkte Zusammenarbeit in Bereichen, die unter den Vertrag über die Europäische Gemeinschaft (EGV) fallen und schafft damit neues Vertragsrecht im ersten Teil des EGV („Grundsätze“). Soweit Verfahren der Mitentscheidung betroffen sind (Art. 251 EGV) bedarf die Ermächtigung zu verstärkter Zusammenarbeit u.a. auch der Zustimmung des Parlaments. Stets kann auch hier ein Ratsmitglied verlangen, dass der Europäische Rat mit der Angelegenheit befasst wird.

Was dies alles nun bedeuten könnte, ist heftig umstritten. Offensichtlich ist, dass eine „Avantgarde“ von mindestens 8 Mitgliedstaaten in der Integration voran-

schreiten könnte. Aber es ist auch möglich, dass genau dadurch, durch das Voranschreiten mehrerer Mitgliedstaaten nicht nur bei der Frage einer weitergehenden Integration (etwa der 12 Eurostaaten), sondern jeweils auf unterschiedlichen Politikfeldern (s. Schengener Abkommen) Verwerfungen entstehen, die das Ganze sprengen. Damit es dazu nicht kommt, ist vor allem das deutsch-französische Einvernehmen in einem Prozess der Verstärkten Zusammenarbeit so wichtig und ausschlaggebend.

Literatur (nur auf den Beitrag bezogene und aktuelle Auswahl)

- Beck-Texte im dtv: Europa-Recht, 16. Auflage. Nr. 5014, 2000;
 DiFabio, Udo, 2001: Ist die Staatswerdung Europas unausweichlich?, in: FAZ Nr.28 v. 2.2.2001, S. 10;
 Fischer, Joschka 2000/2001: Reden des deutschen Außenministers: <http://www.auswaertigesamt.de>;
 Fischer, Klemens H., 2001: Der Vertrag von Nizza. Text und Kommentar. Nomos Baden-Baden
 Grande, Edgar/Markus Jachtenfuchs (Hg.), 2000: Wie problemlösungsfähig ist die EU?, Regieren im europäischen Mehrebenensystem, Nomos Baden-Baden;
 Hölscheidt, Sven, 2000: Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der EU, in: APuZ B 28/2000 v. 7.7.2000;
 Hohmann, Harald, 2000: Die Charta der Grundrechte der EU, in: APuZ B 52-53/2000 v. 22.12.00;
 Jachtenfuchs, Markus/Beate Kohler-Koch (Hg.), 1997: Europäische Integration, Leske + Budrich Opladen (UTB 1853);
 Jörges, Christian, 1997: Das Recht im Prozess der europäischen Integration, in: Jachtenfuchs/Kohler-Koch;
 König, Christian/Andreas Haratsch, 2000: Europarecht, 3. Auflage Mohr-Siebeck Tübingen;
 Kühnhardt, Ludger, 1999: Deutschlands EU-Ratspräsidentschaft und die AGENDA 2000, APuZ B 1-2/99;
 Mauer, Victor, 2000: Eine Sicherheits- und Verteidigungspolitik für Europa, APuZ B 47/2000
 PARLAMENT, DAS, Ausgabe Nr.1-2 vom 12.1.2001
 Pradetto, August, 2000: Nationalstaat und transnationale Organisationen in der europäischen Sicherheitsstruktur, in: APuZ B 47/2000;
 Mayer, Tilman, 1999: Konfliktlinien in der Atlantischen Allianz, in: APuZ B 29-30/99;
 Schachtschneider, Karl Albrecht, 2000: Eine Charta der Grundrechte für die EU, in: APuZ B 52-53/2000 v. 22.12.2000 (Gegenartikel zu Hohmann);
 Schauer, Hans, 1999: Europa und Amerika-Rivalen oder Partner?, in: APuZ B 29-30/99;
 Schelter, Kurt/Hoyer, Werner/Nanz, Klaus-Peter (Hg.), 1998: Strategien für das Europa von morgen. EG-Vertrag und EU-Vertrag idF des Vertrages von Amsterdam. Texte und Kurzkommentar, R.S. Schulz Starnberg;
 Scholz, Rupert (Hg), 1999: Europa als Union des Rechts – Eine notwendige Zwischenbilanz im Prozess der Vertiefung und Erweiterung, Veröffentlichungen der Hanns Martin Schleyer Stiftung Band 54, J.P. Bachem Köln;
 Steenbrecker, Andrea, 2000: Wie erfüllen die EU-Bewerberländer die Aufnahmekriterien? in: APuZ B 29-30/2000 v. 14.7.2000;
 Strohmeier, Rudolf (Hg.), 1999: Die Europäische Union. Ein Kompendium aus deutscher Sicht, 2. A. Westdeutscher Verlag Opladen/Wiesbaden;
 Stüwe, Klaus, 1999: Der Staatenbund als europäische Option, APuZ B1-2/99;
 Vertrag von Nizza (vorl.Text v.12.12.2000): <http://ue.eu.int/cig/default.asp>
 Winkelmann, Ingo (Hg.), 1994: Das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12.10.1993. Dokumentation des Verfahrens und Einführung, Duncker & Humblot Berlin;

Anlage 1: „Erklärung zur Erweiterung der EU für die Schlussakte der Konferenz“

(Protokoll Anlage 1 und 2)

(1) Verteilung der Sitze im Europäischen Parlament (Art.190 Abs.2 EGV)

Mitgliedstaaten	Heute	Ab 1.1.2004 (nächste WP)	Bei 27 Mitgliedstaaten
Deutschland	99	99	99
Vereinigtes Königreich	87	72	72
Frankreich	87	72	72
Italien	87	72	72
Spanien	64	50	50
Polen			50
Rumänien			33
Niederlande	31	25	25
Griechenland	25	22	22
Tschechische Republik			20
Belgien	25	22	22
Ungarn			20
Portugal	25	22	22
Schweden	22	18	18
Bulgarien			17
Österreich	21	17	17
Slowakei			13
Dänemark	16	13	13
Finnland	16	13	13
Irland	15	12	12
Litauen			12
Lettland			8
Slowenien			7
Estland			6
Zypern			6
Luxemburg	6	6	6
Malta			5
	626	535	732

(2) „Vorbehaltlich der Anwendung des Abs.3 entspricht die Gesamtzahl der Abgeordneten im EP für die Wahlperiode 2004-2009 der Zahl der Abgeordneten in Art. 190 Abs.2 EGV zuzüglich der Anzahl der Abgeordneten der neuen Mitgliedstaaten entsprechend den spätestens am 1.1.2004 unterzeichneten Beitrittsverträgen.“

(3) Liegt die Gesamtzahl der Mitglieder gemäß Abs.2 unter 732, so wird die Zahl der in jedem Mitgliedstaat zu wählenden Abgeordneten anteilig so korrigiert, dass die Gesamtzahl so nah wie möglich bei 732 liegt, die Korrektur aber nicht zu einer höheren Zahl von in jedem Mitgliedstaat zu wählenden Abgeordneten führt als in Art.190 Abs.2 für die Wahlperiode 1999-2004 vorgesehen.

Der Rat fasst zu diesem Zweck einen Beschluss.

(4) Abweichend von Art.189 Abs.2 EGV kann die Zahl der Abgeordneten im EP während der Geltungsdauer des Beschlusses gem.Abs.3 vorübergehend 732 überschreiten, wenn nach der Annahme dieses Beschlusses Beitrittsverträge in Kraft treten....“ (Beschluss zur Änderung des Art.190 Abs.2, EGV)

Anlage 2: „Erklärung zur Erweiterung der EU für die Schlussakte der Konferenz“

(Bestimmungen über die Stimmengewichtung im Rat (Art.205 Abs.2 und 4 EGV))

Mitglieder des Rates	Heute *	Ab 1.1.2005 **	Bei 27 Mitgliedstaaten
Deutschland	10	29	29
Vereinigtes Königreich	10	29	29
Frankreich	10	29	29
Italien	10	29	29
Spanien	8	27	27
Polen			27
Rumänien			14
Niederlande	5	13	13
Griechenland	5	12	12
Tschechische Republik			12
Belgien	5	12	12
Ungarn			12
Portugal	5	12	12
Schweden	4	10	10
Bulgarien			10
Österreich	4	10	10
Slowakei			7
Dänemark	3	7	7
Finnland	3	7	7
Irland	3	7	7
Litauen			7
Lettland			4
Slowenien			4
Estland			4
Zypern			4
Luxemburg	2	4	4
Malta			3
	87	237	345

- Mindeststimmenzahl von 62 aufgrund eines Kommissionsvorschlages sowie ohne Kommissionsvorschlag 62 und mind. 10 Mitglieder.
- Mindeststimmenzahl von 170 aufgrund eines Kommissionsvorschlages sowie ohne Kommissionsvorschlag 170 und mind. 2/3 der Mitglieder.

Bei 27 Mitgliedstaaten gilt:

„In den Fällen, in denen Beschlüsse nach diesem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, kommen die Beschlüsse mit einer Mindeststimmenzahl von 258 Stimmen zustande, welche die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder umfassen.“

In anderen Fällen kommen die Beschlüsse mit einer Mindeststimmenzahl von 258 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen.

Ein Mitglied des Rates kann beantragen, dass bei einer Beschlussfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung repräsentieren. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, kommt der betreffende Beschluss nicht zustande....

Bei jedem Beitritt wird die in Art.205 Abs. 2 Ua.2 EGV genannte Schwelle so berechnet, dass die in Stimmen ausgedrückte Schwelle für die qualifizierte Mehrheit nicht die Schwelle überschreitet, die sich aus der in der Erklärung für die Schlussakte der Konferenz zur Erweiterung der Union enthaltenen Tabelle (s.o.) ergibt.“